

# BENÜTZUNGSVERTRAG

## 1. Vertragsschließende Parteien:

Der Verein Allemannenhäuser (ZVR-Nr. 754740874), Halbärthgasse 14, 8010 Graz, vertreten durch den Obmann, als Studentenheimbetreiber des Studentenheims „Uniblick Graz“ im Folgenden kurz „Verein“ und der Heimbewohner:

Name, Geb.datum: .....

Adresse: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

## 2. Benützungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist ein Heimplatz im „Studentenheim Uniblick Graz“, Halbärthgasse 14, 2.Stock, 8010 Graz,

in der Wohneinheit Nr.: ..... im möblierten Einzelzimmer Nr.: ..... mit Bad, WC, Küche, Vorraum in der Wohneinheit, sowie die Mitbenützung der dem Heimbereich zugeordneten Gemeinschaftsräume.

## 3. Rechtsgrundlagen

Das Heimstatut, abrufbar über die Homepage [www.uniblick.at](http://www.uniblick.at), ist Bestandteil dieses Benützungsvertrages. Subsidiär gilt das Studentenheimgesetz in der jeweils geltenden Fassung, sowie sonstige einschlägige Gesetze und Verordnungen (z.B. Brandschutzbestimmungen).

## 4. Vertragsdauer

Das Studentenheimjahr beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme jeweils **zum 01.09.** des Kalenderjahres. Der Benützungsvertrag wird auf 12 Monate abgeschlossen und endet, ohne, dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

## 5. Verlängerungsoption

Vor Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über die Homepage [www.uniblick.at](http://www.uniblick.at) bis spätestens Ende April vor Beendigung des Benützungsverhältnisses einzureichen und muss vom Verein bis Ende Juni bewilligt werden.

## 6. Mängelanzeige und Schadensanzeige

Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige bezüglich des eigenen Zimmers und den Gemeinschaftsräumen verpflichtet, ansonsten haftet er solidarisch für diese Schäden.

## **7. Benützungsentgelt**

Das Benützungsentgelt wird vom Verein vor Ende eines jeden Studienjahres für das folgende Studienjahr festgelegt und beträgt derzeit **EUR 295,00** für das Einzelzimmer.

Das Benützungsentgelt muss bis zum 05. eines jeden Monats auf das **Konto IBAN AT73 2081 5208 0071 2190** bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, lautend auf Verein Allemannenhäuser, eingezahlt werden.

Bei Erstanmeldungen sind einmalig Verwaltungskosten in der Höhe von **EUR 50,00** zu entrichten.

Hat ein Student einen Heimplatz zugewiesen bekommen, so hat er ohne Rücksicht auf den Tag des tatsächlichen Ein- und Auszuges immer das Benützungsentgelt für den vollen Monat zu entrichten. Sollte der Auszug nicht termingerecht erfolgen, behält sich der Verein das Recht vor, zusätzlich zum monatlichen Heimbetrag auch noch Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug des Benützungsentgelts werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

## **8. Kautions- / Instandhaltungsbeitrag**

Der Heimbewohner ist verpflichtet, mit spätestens der ersten Zahlung des Benützungsentgeltes die Kautions- in Höhe von **EUR 500,00** und den Instandhaltungsbeitrag in Höhe von **EUR 150,00** auf das Konto des Vereins zu bezahlen. Der Instandhaltungsbeitrag wird auf 3 Jahre (EUR 50,00 pro Jahr) gerechnet und wird bei einem früheren Auszug anteilmäßig zurückerstattet.

Sollte der Instandhaltungsbeitrag und die Kautions- nicht fristgerecht eingezahlt werden, verfällt der Heimplatz.

Die Kautions- wird bei Auszug, sofern keine finanziellen Ansprüche (z.B. ausstehende Mieten, Schlüsselverlust, Mahnkosten etc.) bestehen, samt einem eventuellen anteiligen Instandhaltungsbeitrag, umgehend nach Bekanntgabe der Kontoverbindung durch den Heimbewohner rücküberwiesen.

Die Kosten sämtlicher Überweisungen gehen zu Lasten des Heimbewohners.

## **9. Kündigung durch den Heimbewohner**

Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates gekündigt werden.

## **10. Kündigung durch den Verein**

Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Verein frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn

- der Heimbewohner sein Studium beendet oder abgebrochen hat;
- der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
- der Heimbewohner eine andere Person entgegen den Festlegungen im Heimstatut in seinem Heimplatz wohnen lässt;
- der Heimbewohner mit der Bezahlung des Benützungsentgeltes trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung mindestens zwei Monate in Rückstand ist;
- sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Vereins oder dessen Leute schuldig macht;
- der Heimbewohner auf andere Weise gegen eine aus diesem Gesetz oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung grob verstößt;

### **11. Räumung des Heimplatzes**

Bei Auszug sind sämtliche privaten Gegenstände aus dem Zimmer und dem Studentenwohnheim zu entfernen. Werden Gegenstände, die nicht im Eigentum des Vereins stehen zurückgelassen, so wird die Räumung seitens des Vereins durchgeführt, wobei die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Heimbewohner verrechnet werden. Ein Auszug ist nur nach einer ausdrücklichen Terminvereinbarung möglich.

Bei Auszug hat der Heimbewohner sein Zimmer in gereinigtem Zustand (Reinigung der Fenster, Fensterrahmen, Tür, Lichtschalter, Steckdosen, Boden usw.) ordnungsgemäß zu übergeben. Das Zimmer ist fachmännisch weiß auszumalen. Sollte das Zimmer Mängel aufweisen, werden die Kosten für die Behebung dieser Mängel von der Kautions in Abzug gebracht.

### **12. Internetzugang**

Der Verein haftet nicht für Ausfälle der Internetanbindung. Der Heimbewohner ist für die rechtliche Zulässigkeit der Internetnutzung selbst verantwortlich und haftet bei rechtswidriger Verwendung. Der Verein behält sich vor, den Internetzugang jederzeit zu sperren und eventuell anfallende Kosten dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

### **13. Schlichtungsklausel**

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung, der Streitigkeit über die Räumung des Heimplatzes, sowie die Höhe des Benützungsentgeltes) das Schlichtungsverfahren im Sinne des § 18 Studentenheimgesetzes zuständig ist.

### **14. Haftungsausschluss**

Der Heimbewohner erklärt, aus der Störung und/oder Absperrung von Wasserzufuhr, an den Gas-, Licht-, Strom- und Kanalisierungsleitungen, Mängeln der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführung von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Jedenfalls haftet der Verein nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

### **15. Sonstiges**

Es wird jedem Heimbewohner empfohlen, eine private Haushaltsversicherung abzuschließen.

Gemäß § 7 Abs 2 Studentenheimgesetz (9 Heimplätze) ist die Einrichtung einer Heimvertretung untersagt.

Abänderungen, Nachträge oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform selbst unterliegt dem vorstehenden Formgebot.

Der Heimbewohner verzichtet darauf, diesen Vertrag - aus welchen Gründen auch immer - insbesondere wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung derselben unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt anstelle dieser zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Graz, am .....

  
Verein Allemannenhäuser  
ZVR 754740874  
8010 Graz, Halbhäthgasse 14

Heimbewohner

Studentenheim Uniblick